

Praktikumsordnung Zwischenpraktikum

**Ordnung für das Praktikum
im BA- Studiengang**

Soziale Arbeit

Fb4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work

Praktikumsordnung Zwischenpraktikum

Ordnung für das Praktikum im BA – Studiengang Soziale Arbeit

Verabschiedet in der Sitzung des Praktikumsausschusses des Studiengangs BA Soziale Arbeit am 16.05.2025, abgestimmt mit den flankierenden Fachdiensten der Stabsstelle Chancengerechtigkeit und Diversity und dem Praxisreferat; zur Abstimmung gestellt im Fachbereichsrat am 01.10.2025 und in geänderter Form am 27.5.2026.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil in Ausführung des § 4 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt die Durchführung des im Studiengang abzuleistenden Praktikums.
- (2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen (Praxisstellen) durchgeführt.

§2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu achten, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen und Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen zu beraten.
- (2) Dem Praktikumsausschuss gehören an:
Eine hauptamtlich lehrende Person aus jedem der vier Studienschwerpunkte (Bildung und Erziehung/ Integration und Ausgrenzung/ Planung und Steuerung/ Kultur und Medien) des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit,
eine Praxisreferentin/ein Praxisreferent des Praxisreferats Soziale Arbeit,
ein/e Studierende/r des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.
Bei strittigen Fragen der Vereinbarkeit von Praktikum und Care Aufgaben bzw. studienerschwerenden Beeinträchtigungen sind die zuständigen Stellen der Stabsstelle Chancengerechtigkeit und Diversity hinzuzuziehen.
- (3) Die Mitglieder und jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wahl der hauptamtlich Lehrenden aus den jeweiligen Studienschwerpunkten erfolgt auf Vorschlag der Schwerpunktkoordination. Die Wahl des studentischen Mitglieds des Praktikumsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Fachschaft für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss (auch nicht im Umlaufverfahren) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der Praktikumsausschuss kann mit Beschluss der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder einzelne Aufgaben auf ein Mitglied des Praktikumsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienstan, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Praxisreferat unterstützt den Praktikumsausschuss in seinen Aufgaben in koordinierender/ strukturierender Weise.

§3 Praxisreferat Soziale Arbeit

Das Praxisreferat Soziale Arbeit nimmt die ihm von dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§4 Praktikumsformen und Dauer

- (1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein studienbegleitendes Praktikum von 400 Arbeitsstunden zu erbringen. Das Praktikum kann auch im Rahmen eines Praxisprojektes (§ 7) erbracht werden. Mindestens 160 Stunden sind in einer geeigneten Praxisstelle der originären Berufspraxis zu erbringen und sollten nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum ist innerhalb der Module 13 und 14 durchzuführen. Aktuelle oder zurückliegende ehrenamtliche, hauptberufliche oder Honorartätigkeiten können mit einem Umfang bis zu 100 Stunden anerkannt werden, wenn eine Passung zum Arbeitsfeld vorliegt. Die Studierenden legen der für das Seminar zuständigen Lehrperson eine Bescheinigung der Praxisstelle vor, aus der Umfang und Art der Tätigkeiten hervorgeht. Wenn die Lehrperson die Praxis für anerkenbar hält, legt sie diese der/den zuständigen Modulkoordinator*innen zur Entscheidung vor.
- (3) Das Praktikum kann ganz oder teilweise sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Es kann als Blockpraktikum oder längerfristig studienbegleitend absolviert werden.
- (4) Praktika im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in einem für das Lernfeld entsprechenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit können ausnahmsweise dann anerkannt werden, wenn sich diese wesentlich aus der üblichen Tätigkeit des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von 400 Stunden heraus hebt, ein Perspektivwechsel vorgenommen wird und die Aufgaben entsprechend der innerhalb des jeweiligen Studienschwerpunktes abzuschließenden personenbezogenen Zielvereinbarung wahrgenommen werden. Dies findet in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrenden statt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss.

§5 Vorbereitung des Praktikums

- (1) Die Grundlagen der Berufsfelderkundung und damit der Vorbereitung auf die Schwerpunkt-/Praktikumswahl werden im Modul 1 "Soziale Arbeit" unter besonderer Berücksichtigung der vier Schwerpunkte des Studiengangs erarbeitet (siehe Modulhandbuch).
- (2) Die persönliche Wahl wird unterstützt durch eine Orientierungsveranstaltung im Rahmen der Schwerpunktvorstellung. Konkret vorbereitet und angebahnt wird das Praktikum im Verlauf von Modul 13.

§6 Praxisstellen

- (1) Das Praktikum kann in einer frei gewählten Praxisstelle oder in einem Praxisprojekt (§ 7) entsprechend dem Studienangebot in Arbeitsfeldern oder Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden.
- (2) Die Praxisstelle soll eine Fachkraft benennen, die Leitungsaufgaben übernimmt und der FRA-UAS als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Am Ende des Praktikums führt die Fachkraft mit der Praktikantin/dem Praktikanten ein Auswertungsgespräch durch.
- (3) Die Praxisstelle soll der Praktikantin/dem Praktikanten Gelegenheit bieten, am beruflichen Alltagshandeln teilzuhaben. Dies schließt insbesondere den Kontakt zu den Adressatinnen/Adressaten der Angebote und die Einbeziehung in das kollegiale Handeln, z. B. in Teambesprechungen ein.
- (4) Die Praxisstelle muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.
- (5) Die Eignung einer Praxisstelle wird von den jeweiligen Lehrenden in Modul 13 bzw. 14 vor Beginn des Praktikums festgestellt. Im Konfliktfall kann eine Stellungnahme des Praxisreferats Soziale Arbeit und der Koordinatorin/des Koordinators des Schwerpunktes eingeholt werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (6) Ehrenamtliche sowie Honorartätigkeiten sind nur im Umfang von bis zu 100 Stunden anerkennungsfähig, wenn eine Passung zum Arbeitsfeld vorliegt. Der § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Zahlung eines Entgelts oder einer Aufwandsentschädigung durch die Praktikumsstelle sind möglich.
- (8) Bei Beendigung des Praktikums händigt die Praxisstelle den Praktikanten*innen einen schriftlichen Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums aus. Der Nachweis enthält Angaben über die während des Praktikums erbrachten Zeitstunden und die während des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten.

§7 Praxisprojekte

- (1) Praxisprojekte werden von Lehrenden in Kooperation mit Praxisstellen angeboten. Dabei sollen Berufsrollen und Tätigkeiten in einschlägigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit erprobt und erlernt werden.
- (2) In das Praxisprojekt sind theoriegeleitete und praktisch-methodische Inhalte sowie die Begleitveranstaltungen integriert.
- (3) Die Eignung eines Praxisprojektes wird von den jeweiligen Lehrenden in Modul 13 bzw. 14 vor Beginn des Praktikums festgestellt. Im Konfliktfall kann eine Stellungnahme des Praxisreferats Soziale Arbeit und der Koordinatorin/des Koordinators des Schwerpunktes eingeholt werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss.

§8 Auslandsaufenthalte

Praktika können auch im Ausland abgeleistet werden, sofern die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllt werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend. Ergänzend kann die Auslandsbeauftragte des Fachbereichs hinzugezogen werden. Zur Sicherstellung der Begleitung des Praktikums nach §10 ist eine Vereinbarung mit der/dem jeweiligen Lehrenden des Moduls 14 zu treffen.

§9 Zielvereinbarungen

- (1) Vor Beginn des Praktikums soll eine schriftliche Zielvereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisstelle und der/dem Lehrenden abgeschlossen werden. Sie enthält Angaben zur Praxisstelle, der Praxisanleitung, zur Praxisbegleitung seitens der FRA-UAS, zum zeitlichen Umfang des Praktikums, zur Aufgabenstellung sowie zu den während des Praktikumsauszuführenden Tätigkeiten und der Vereinbarung eines Auswertungsgespräches am Ende des Praktikums.
- (2) Wird das Praktikum in mehreren Praxisstellen erbracht, so ist mit jeder Praxisstelle eine gesonderte Zielvereinbarung zu treffen.

§10 Begleitung des Praktikums

- (1) Die FRA-UAS begleitet das Praktikum während der Module 13 und 14 durch theoriegestützte und reflexionsorientierte Lehrangebote.
- (2) Die Lehrangebote beinhalten die reflektierende Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Praxisstelle sowie mit der beruflichen Rolle, der psycho-sozialen Dimension des eigenen beruflichen Handelns und der Problematik von Nähe und Distanz innerhalb des Arbeitsauftrags auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich wird die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Praktikant*innen thematisiert.
- (3) Eine regelmäßige und aktive Teilnahme in Modul 14 ist Pflicht und wird von der/dem Lehrenden bescheinigt. Wenn der Teilnahmeumfang unter 80% liegt, kann bei nachgewiesen unverschuldetem Hindernis an der Teilnahme mit der/dem

Lehrenden eine Vereinbarung getroffen werden, wie die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung nachgeholt werden kann. Zur Erfüllung des Merkmals ‚aktive Teilnahme‘, soll in den Lehrveranstaltungen des Moduls 14 mindestens ein mündlicher Reflexionsbeitrag bezogen auf das eigene Praktikum erbracht werden. Dieser sollte sich auf den theoretischen Hintergrund, das methodische Handeln und das persönliche Verhalten in Handlungssituationen beziehen.

§11 Schweigepflicht, Datenschutz

Alle personen- und institutionsbezogenen Daten unterliegen der Schweigepflicht und den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

§12 Studierende mit Behinderung

- (1) Die Hochschule hat sich dazu verpflichtet, Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung (Behinderung, chronisch-somatische und/oder psychische Erkrankung) bei der Suche nach Praxisstellen und der Durchführung von Praktika besonders zu unterstützen. Dafür können besondere Bedingungen vereinbart werden. Nach Beratung durch die Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung, chronisch-somatischen & psychischen Erkrankungen kann dazu ein Antrag auf Nachteilsausgleich von dem Studierenden gestellt werden, über den der Praktikumsausschuss entscheidet.
- (2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§13 Familiengerechtes Studium

- (1) Die Hochschule hat sich dazu verpflichtet, Studierende in familiärer Verantwortung bei der Suche nach Praxisstellen und der Durchführung von Praktika besonders zu unterstützen. Dafür können nach Rücksprache mit der Modulkoordination besondere Bedingungen vereinbart werden (z.B. Verlängerung der Frist) und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§14 Verlängerung des Praktikums

- (1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, gehindert, das Praktikum bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen, kann die Frist bis zur Dauer eines Monats nach Abschluss des Semesters verlängert werden. Für die Anerkennung eines solchen Falles muss ein begründeter Antrag bei dem Praktikumsausschuss gestellt werden.
- (2) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§15 Abschluss des Praktikums

Das Praktikum muss grundsätzlich im vollen Stundenumfang bis zum Ende des zweiten Modulsemesters des Moduls 14 erbracht und bescheinigt sein. In Ausnahmefällen kann das Praktikum mit Begründung bis zu vier Wochen nach Semesterende erbracht werden. Studierende müssen dazu einen begründeten Antrag an die Lehrenden stellen, die diese mit dem Praktikumsausschuss abstimmen.

§ 16 Praxisdokumentation

- (1) Die Praxisdokumentationen werden in Modul 14 vorbereitet.
- (2) Die Praxisdokumentation ist eine Prüfungsleistung. Die Einsichtnahme ist ausschließlich den beteiligten Studierenden und Lehrenden zu Prüfungszwecken gestattet.
- (3) Die Praxisdokumentation hat in der Regel einen Textumfang von 10 bis 12 Seiten.
- (4) Der Praxisdokumentation sind folgende Unterlagen beizufügen: Bestätigung der Praxisstelle über die in der Praxisstelle erbrachten Zeitstunden, Bestätigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und die Zielvereinbarung nach § 9.

§17 Wiederholung von Praxiszeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Wird die Praxisdokumentation als „nicht bestanden“ bewertet oder liegt keine Bestätigung der Lehrenden bzw. der Lehrenden über die regelmäßige und aktive Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrangeboten des Moduls 14 nach § 10 dieser Ordnung vor, so kann sie gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Prüfungsanmeldung im zweiten Modulsemester des Moduls 14 erforderlich. Alternativ kann auch das gesamte Modul 14 wiederholt werden. Als erfolgreich bestätigte Praktikumszeiten müssen nicht wiederholt werden. Die Praxisdokumentation muss auf Grundlage der Anforderungen dieser Lehrveranstaltung vollständig neu erstellt werden.
- (2) Liegt keine Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums vor, wird die Praxisdokumentation in der Regel als nicht bestanden bewertet. In begründeten Einzelfällen kann von der Einschätzung der Praxisstelle abgewichen und die Praxisdokumentation als bestanden gewertet werden. Darüber entscheidet der Praktikumsausschuss. Stand: 2026